

Satzung

der

Landwirtschaftlichen Pflegekasse Nordrhein-Westfalen



Beschlossen von den Vertreterversammlungen
der Lippischen landwirtschaftlichen Pflegekasse Detmold,
der Rheinischen landwirtschaftlichen Pflegekasse Düsseldorf
und von der Westfälischen landwirtschaftlichen Pflegekasse Münster

In der Fassung des 10. Nachtrages
vom 27. Mai 2010

Landwirtschaftliche Pflegekasse Nordrhein-Westfalen

Hauptsitz
Münster

Hoher Heckenweg 76 - 80 ♦ 48147 Münster ♦ Tel. 0251 2320-0

Verwaltungsstandorte
Detmold
Düsseldorf

Felix-Fechenbach-Str. 6 ♦ 32756 Detmold ♦ Tel. 05231 6004-0
Merowingerstr. 103 ♦ 40225 Düsseldorf ♦ Tel. 0211 3387-0

Inhalt

PRÄAMBEL	1
I. ALLGEMEINES	
§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung.....	1
§ 2 Zweck, Aufgaben	1
§ 3 Örtliche Zuständigkeit	1
II. VERFASSUNG	
§ 4 Organe, Dienstsiegel	1
1. Organe der Selbstverwaltung	
a) Gemeinsame Bestimmungen	1
§ 5 Vorsitz	1
§ 6 Bemessung der Entschädigungen für Organmitglieder.....	2
b) Vertreterversammlung	2
§ 7 Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung	2
§ 8 Aufgaben.....	2
§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	2
§ 10 Schriftliche Abstimmung	2
c) Vorstand.....	2
§ 11 Zahl der Mitglieder des Vorstandes	2
§ 12 Aufgaben.....	2
2. Ausschüsse	
§ 13 Widerspruchsausschuss.....	3
§ 14 Rechnungsabnahmeausschuss.....	3
3. Hauptgeschäftsführer	
§ 15 Dienstbezeichnung und Aufgaben.....	3
4. Vertretung	
§ 16 Vertretung der Pflegekasse	4
§ 17 (unbesetzt)	4
III. VERSICHERTER PERSONENKREIS	
§ 18 Kreis der Mitglieder	4
§ 19 Kreis der Familienversicherten	4
§ 20 Weiterversicherung	4
IV. LEISTUNGEN	
§ 21 Übersicht über die Leistungen	4
§ 21a Leistungsausschluss.....	5
V. BEITRÄGE UND BEITRAGSSATZ SOWIE ZAHLUNG UND EINZUG DER BEITRÄGE	
§ 22 Beiträge und Beitragssatz.....	5
§ 23 Zahlung der Beiträge, Beitragseinzug, Zeitpunkt der Beitragszahlung und Reihenfolge der Tilgung	6

§ 24 Erstattung von Beiträgen aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung.....	6
§ 25 Betriebs- und Rechnungsprüfung.....	6

Va. KOOPERATION MIT PRIVATEN VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

§ 25a Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge.....	6
--	---

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Bekanntmachungen	6
§ 27 In-Kraft-Treten.....	7

A N H A N G

Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der landwirtschaftlichen Pflegekasse Nordrhein- Westfalen.....	8
--	----------

I. Erstattung barer Auslagen und Pauschbetrag für bare Auslagen (§ 41 Abs. 1 SGB IV)

1. Reisekostenvergütungen	8
2. Sonstige bare Auslagen.....	8
3. Pauschbetrag für bare Auslagen außerhalb von Sitzungen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB IV)	8

II. Ersatz des Bruttoverdienstes und von Beiträgen zur Rentenversicherung (§ 41 Abs. 2 SGB IV)

1. Verdienstausfallersatz und Beiträge zur Rentenversicherung.....	9
2. Regelmäßige Arbeitszeit der selbstständigen Landwirte.....	9
3. Entschädigung für Ersatzkraft.....	9

III. Pauschbeträge für Zeitaufwand (§ 41 Abs. 3 SGB IV)

1. Pauschbetrag für Zeitaufwand je Sitzungs- Kalendertag (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).....	9
2. Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB IV)	9

IV. Ersatzleistungen von Sachschäden..... 10

V. Entschädigung für Sachverständige..... 10

VI. Abrechnungsverfahren..... 10

VII. Teilung der Entschädigungslast zwischen der Landwirtschaftlichen BG, AK, KK und PK Nordrhein-Westfalen..... 10

VIII. In-Kraft-Treten..... 10

Genehmigung und Veröffentlichung 10

Genehmigung und Veröffentlichung des 1. Nachtrages	10
Genehmigung und Veröffentlichung des 2. Nachtrages	11
Genehmigung und Veröffentlichung des 3. Nachtrages	11
Genehmigung und Veröffentlichung des 4. Nachtrages	11
Genehmigung und Veröffentlichung des 5. Nachtrages	11
Genehmigung und Veröffentlichung des 6. Nachtrages	11
Genehmigung und Veröffentlichung des 7. Nachtrages	12
Genehmigung und Veröffentlichung des 8. Nachtrages	12
Genehmigung und Veröffentlichung des 9. Nachtrages	12
Genehmigung und Veröffentlichung des 10. Nachtrages	12

PRÄAMBEL

Aufgrund der § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) – i. V. m. § 46 Abs. 1 SGB XI, § 4 Abs. 2 SGB V und § 118 SGB VII haben die Vertreterversammlungen der Landwirtschaftlichen Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen folgende Satzung mit der Maßgabe beschlossen, dass -soweit in der Satzung die männliche Sprachform verwendet wird- die weibliche Form als miterfasst gilt.

I. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

(1) Die Pflegekasse führt den Namen "Landwirtschaftliche Pflegekasse Nordrhein-Westfalen" und hat ihren Sitz in Münster (Westfalen)¹.

(2) Die Pflegekasse ist eine landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

§ 2

Zweck, Aufgaben

(1) Die Pflegekasse ist Träger der Pflegeversicherung nach den Vorschriften des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (PflegeVG).

(2) Die Pflegekasse stellt die pflegerische Versorgung ihrer Versicherten sicher. Sie koordiniert mit den Trägern der ambulanten und stationären gesundheitlichen und sozialen Versorgung die für die Pflegebedürftigen zur Verfügung stehenden Hilfen. In Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern wirkt sie auf alle geeigneten Maßnahmen der Prävention, medizinischen Rehabilitation und Krankenbehandlung hin.

(3) Die Pflegekasse unterstützt Versicherte in ihrer Eigenverantwortung zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit durch Aufklärung und Beratung. Die Aufklärung und die Beratung erstrecken sich auch auf Gesundheitsgefährdungen und die Verhütung von Krankheiten, die Pflegebedürftigkeit zur Folge haben.

(4) Zur Gewährleistung, zur Weiterentwicklung und zum Ausbau der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen wirkt die Pflegekasse mit dem Land

Nordrhein-Westfalen und Pflegeeinrichtungen eng zusammen und fördert die Bereitschaft zu einer humanen Pflege und Betreuung.

(5) Die Pflegekasse führt die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben nach Maßgabe von Gesetz oder sonstigem für sie maßgebendem Recht durch.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Pflegekasse erstreckt sich auf den Bezirk der landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen.

II. VERFASSUNG

§ 4

Organe, Dienstsiegel

(1) Die Aufgaben der Pflegekasse werden durchgeführt:

von den Selbstverwaltungsorganen:
- Vertreterversammlung (§§ 7 bis 10) und
- Vorstand (§§ 11 und 12)
von dem Hauptgeschäftsführer (§ 15).

(2) Für die Selbstverwaltungsorgane und für den Hauptgeschäftsführer gelten die Vorschriften über das Selbstverwaltungsrecht in der Sozialversicherung und die nachstehenden Satzungsbestimmungen.

(3) Die vertretungsberechtigten Organe der Pflegekasse haben die Eigenschaft einer Behörde. Sie führen das Dienstsiegel der Pflegekasse nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

1. Organe der Selbstverwaltung

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 5 Vorsitz

Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane der Pflegekasse sind die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane der landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen.

¹ Die postalische Adresse lautet:
Landwirtschaftliche Pflegekasse Nordrhein-Westfalen,
Postfach 6105, 48136 Münster
Verwaltungsstandort:
Detmold: Postfach 2154, 32711 Detmold
Verwaltungsstandort:
Düsseldorf: Postfach 101049, 40001 Düsseldorf

§ 6
**Bemessung der Entschädigungen
für Organmitglieder**

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und ehrenamtlich Tätigen werden nach Maßgabe der Vorschriften des Sozialgesetzbuchs IV - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - entschädigt. Art und Höhe der Entschädigung ergeben sich aus dem einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Anhang „Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der landwirtschaftlichen Pflegekasse Nordrhein-Westfalen.“

b) Vertreterversammlung

§ 7
Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht aus 30 Mitgliedern.

§ 8
Aufgaben

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

(2) Der Vertreterversammlung obliegt:

1. die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
2. die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung aufzustellen,
3. den Haushaltsplan und den Nachtragshaushaltsplan festzustellen,
4. über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
5. die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen,
6. über Änderungen der Satzung zu beschließen.

§ 9
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Vertreterversammlung gilt, soweit Gesetz oder sonstiges für die landwirtschaftliche Pflegekasse maßgebendes Recht nichts anderes vorsehen, die im Sozialgesetzbuch IV - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - getroffene Regelung.

(2) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn sie gemäß der Geschäftsordnung einberufen ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

(3) Ist die Vertreterversammlung in den Fällen des Absatzes 2 nicht beschlussfähig, so kann durch Anordnung des Vorsitzenden in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung zur nächsten Sitzung ausdrücklich hingewiesen und die Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig zugesandt worden ist. In diesem Falle ist die Satzungsänderung angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

§ 10
Schriftliche Abstimmung

Die Vertreterversammlung kann nach näherer Bestimmung ihrer Geschäftsordnung in folgenden Fällen schriftlich abstimmen:

1. Angleichung von Bestimmungen der Pflegekasse an geänderte gesetzliche Grundlagen oder höchstgerichtliche Rechtsprechung,
2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder in einer ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
3. Änderungen von Bestimmungen der Satzung oder sonstigem autonomen Recht aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
4. redaktionelle Änderungen von Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit sie nicht einem Erledigungsausschuss übertragen sind,
5. in dringenden Fällen, wenn dem Gegenstand nach eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist.

c) Vorstand

§ 11
Zahl der Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern.

§ 12
Aufgaben

(1) Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse, soweit § 15 der Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Vertreterversammlung (§ 8 der Satzung) oder dem Hauptgeschäftsführer (§ 15 der Satzung) vorbehalten sind.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. die Jahresrechnung und den Haushaltsplan sowie den Nachtragshaushaltsplan aufzustellen und der Vertreterversammlung zuzuleiten,
2. die Geschäftsordnung des Vorstandes aufzustellen,
3. Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte zu erlassen, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer obliegen,
4. der Vertreterversammlung Regelungen über die Entschädigung der Organmitglieder vorzuschlagen,
5. genehmigungsbedürftige und anzeigepflichtige Vermögensanlagen zu beschließen.

2. Ausschüsse

§ 13

Widerspruchsausschuss

(1) Die Widerspruchsausschüsse der Pflegekasse sind die Widerspruchsausschüsse der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, die ihren Sitz am Sitz der Krankenkasse haben. Den Ausschüssen obliegt der Erlass von Widerspruchsbescheiden. Jeder Ausschuss besteht aus je einem Vertreter der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber sowie dem Hauptgeschäftsführer oder einem von ihm Beauftragten. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse werden von der Vertreterversammlung gewählt. Für sie sind aus ihrer Gruppe zwei Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen. Der Hauptgeschäftsführer oder sein Beauftragter nimmt an den Sitzungen der Widerspruchsausschüsse beratend teil. Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Aufgaben von Einspruchsstellen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahr.

(2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft.

(3) Die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über die Beschlussfassung in den Organen der Selbstverwaltung finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Entscheidungen der Widerspruchsausschüsse sind von den an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

(5) § 38 SGB IV gilt entsprechend.

§ 14

Rechnungsabnahmeausschuss

(1) Die Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers bereitet ein Ausschuss der Vertreterversammlung vor. Der Ausschuss ist berechtigt, hierzu die Bücher, Bestandsverzeichnisse, Rechnungsbelege und andere zur Betriebs- und Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen der Pflegekasse einzusehen.

(2) Der Ausschuss der Vertreterversammlung besteht aus vier Mitgliedern, von denen je zwei Mitglieder der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Sie werden von der Vertreterversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter aus seiner Gruppe zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen.

3. Hauptgeschäftsführer

§ 15

Dienstbezeichnung und Aufgaben

(1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktor der landwirtschaftlichen Pflegekasse Nordrhein-Westfalen“.

(2) Der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Pflegekasse. Insoweit vertritt er die Pflegekasse gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören insbesondere:

1. Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes der Pflegekasse,
2. die Erhebung der Beiträge sowie deren Einzug,
3. die Anlage des Vermögens, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
4. Feststellung und Gewährung der gesetzlichen und der auf sonstigem für die Pflegekasse maßgebenden Recht beruhenden Leistungen,
5. Verhängung von Geldbußen,
6. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Pflegekasse, soweit sie sich aus den laufenden Verwaltungsgeschäften ergeben,
7. die Aufstellung der Jahresrechnung.

(4) Der Vorstand kann den Hauptgeschäftsführer mit der Erledigung weiterer Geschäfte beauftragen.

4. Vertretung

§ 16

Vertretung der Pflegekasse

(1) Die Pflegekasse wird unbeschadet des § 15 Abs. 2 Satz 2 durch den Vorstand, den Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen.

(2) Die Pflegekasse wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten.

§ 17

(unbesetzt)

III. VERSICHERTER PERSONENKREIS

§ 18

Kreis der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen sind Mitglieder der bei ihr errichteten Pflegekasse, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.

(2) Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, wenn sie

1. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
2. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
3. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegspferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen,
4. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
5. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,

6. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind

und die Mitgliedschaft (nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI) bei ihr gewählt haben oder die landwirtschaftliche Krankenkasse mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

§ 19

Kreis der Familienversicherten

Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und sonstige Angehörige (§ 19 der Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen) der Mitglieder sind bei der Pflegekasse versichert, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 20

Weiterversicherung

(1) Personen, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, können sich auf Antrag weiterversichern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Personen, deren Familienversicherung erlischt oder nicht besteht, können sich auf Antrag weiterversichern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Mitglieder, die wegen Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts im Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können auf Antrag ihre Versicherung fortsetzen (Weiterversicherung). Die Weiterversicherung erstreckt sich auch auf die versicherten Familienangehörigen oder Lebenspartner, die gemeinsam mit dem Mitglied ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegen.

(4) Die Weiterversicherung endet mit dem Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seine Kündigung erklärt. Abweichend hiervon kann der Weiterversicherte seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, von dem an ohne die Weiterversicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

(5) Personen, die nicht pflegeversichert sind, können der Versicherung nach Maßgabe des § 26 a SGB XI beitreten.

IV. LEISTUNGEN

§ 21

Übersicht über die Leistungen

(1) Pflegebedürftige Versicherte erhalten nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:

1. Pflegesachleistung,
2. Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen,

3. Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung),
4. Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson,
5. Pflegehilfsmittel und technische Hilfen,
6. Tagespflege und Nachtpflege,
7. Kurzzeitpflege,
8. Vollstationäre Pflege,
9. Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe.

(2) Darüber hinaus erbringt die Pflegekasse nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:

1. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen,
2. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen.
3. Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsaufwand.

§ 21a Leistungsausschluss

Ein Anspruch auf Leistungen besteht nicht, wenn Personen den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland lediglich deshalb begründen, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder einer darauf beruhenden Familienversicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen. Werden trotz Leistungsausschlusses Leistungen in Anspruch genommen, sind die zu Unrecht erbrachten Leistungen vom Versicherten zu erstatten.

V. BEITRÄGE UND BEITRAGSSATZ SOWIE ZAHLUNG UND EINZUG DER BEITRÄGE

§ 22 Beiträge und Beitragssatz

(1) Für landwirtschaftliche Unternehmer und für mitarbeitende Familienangehörige wird auf den Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung, der an die Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen zu zahlen ist, ein vom Bundesministerium für Gesundheit festgestellter Zuschlag erhoben. Der Zuschlag erhöht sich für kinderlose landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige um das Verhältnis des Beitragszuschlags für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI zu dem Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

(2) Für Mitglieder, die bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen freiwillig versichert

sind, für bisher Nichtversicherte (Rückkehrer, § 20 Abs. 1 Nr. 12 SGB XI), für Mitglieder, die nicht bei der landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert sind, für Antragsteller auf eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte, für Schwangere, deren Mitgliedschaft bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen nach § 25 Abs. 2 KVLG 1989 fortbesteht, sowie für Mitglieder nach § 18 Abs. 2 gelten für die Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen die Regelungen in § 44 der Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen; zusätzlich sind die beitragspflichtigen Einnahmen um das Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung oder mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen zu erhöhen. Der monatliche Beitrag wird in v. H. erhoben, errechnet in den Beitragsklassen 2 bis 19 aus den beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe des Mittelwertes der jeweiligen Beitragsklasse, in der Beitragsklasse 1 vorbehaltlich Absatz 3 aus dem dritten Teil der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV und in der Beitragsklasse 20 aus der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Krankenversicherung. Es gilt der in § 55 Abs. 1 SGB XI genannte Beitragssatz. Der Beitragssatz erhöht sich für kinderlose Mitglieder um 0,25 Beitragssatzpunkte (§ 55 Abs. 3 SGB XI).

(3) Abweichend von Absatz 2 berechnen sich die Beiträge

1. für Personen, die die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen erfüllen, mindestens aus den beitragspflichtigen Einnahmen;
2. entsprechend § 57 Abs. 4 SGB XI i. V. mit § 240 Abs. 4 a SGB V für freiwillige Mitglieder, wenn der Anspruch auf Leistungen für das Mitglied und seine nach § 7 KVLG 1989 versicherten Angehörigen während eines Auslandsaufenthalts, der durch die Berufstätigkeit des Mitglieds, seines Lebenspartners oder eines seiner Elternteile bedingt ist oder wenn sie nach dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Heilfürsorge haben oder als Entwicklungshelfer Entwicklungsdienst im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 SGB V leisten, aus einer beitragspflichtigen Einnahme in Höhe von 10 v. H. der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Dies gilt entsprechend, wenn nach § 16 Abs. 1 SGB V der Anspruch auf Leistungen aus anderem Grund für länger als drei Kalendermonate ruht, sowie für Versicherte während einer Tätigkeit für eine internationale Organisation im Geltungsbereich des SGB.

(4) § 44 a Abs. 2 der Satzung der landwirtschaftlichen Krankenkasse gilt entsprechend.

§ 23
**Zahlung der Beiträge, Beitragseinzug,
Zeitpunkt der Beitragszahlung und Reihenfolge
der Tilgung**

Die Beiträge sind ohne besondere Aufforderung bis zu dem in § 47 der Satzung der landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen festgesetzten Zahltag zu zahlen. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Zahlung und der Reihenfolge der Tilgung gilt § 47 der Satzung der Krankenkasse.

§ 24
**Erstattung von Beiträgen aus Renten
der gesetzlichen Rentenversicherung**

Soweit Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten sind, erfolgt die Beitragserstattung nachträglich für das abgelaufene Kalenderjahr; der Erstattungsbetrag wird am 31. März des auf den Erstattungszeitraum folgenden Jahres fällig.

§ 25
Betriebs- und Rechnungsprüfung

(1) Die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung erstreckt sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb; sie umfasst die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

(2) Die Prüfung wird von der Prüfungs- und Beratungsstelle des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung durchgeführt.

(3) Der Bericht über die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung ist mit einer Stellungnahme des Hauptgeschäftsführers und des Vorstandes dem Rechnungsabnahmeausschuss der Vertreterversammlung im Entlastungsverfahren vorzulegen.

Va. KOOPERATION MIT PRIVATEN VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

§ 25a
Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge

Zur Ergänzung des sozialen Pflegeversicherungsschutzes bietet die Pflegekasse die Vermittlung privater Zusatzversicherungsverträge zwischen ihren Versicherten und privaten Versicherungsunternehmen auf Grundlage der jeweiligen Kooperationsvereinbarung an.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26
Bekanntmachungen

(1) Die Satzung, deren Änderung sowie das sonstige autonome Recht der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Nordrhein-Westfalen werden durch vierwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Pflegekasse öffent-

lich bekannt gemacht. Auf dem Aushang sind der Tag des Aushangs, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

(2) Bei Satzungsänderungen wird außerdem auf den wesentlichen Inhalt und den Zeitpunkt des Inkrafttretens in der nächst erreichbaren Ausgabe des Mitteilungsblattes SICHER LEBEN* hingewiesen.

(3) Im Mitteilungsblatt ist auch anzugeben, dass die Vorschriften der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts an allen Werktagen während der ortsüblichen Dienstzeit in den Geschäftsräumen der Pflegekasse eingesehen werden können.

(4) Die Satzung sowie das sonstige autonome Recht, mit Ausnahme der dienstrechtlichen Vorschriften, werden auch im Internet unter www.nrw.lsv.de öffentlich bekannt gemacht.

*nunmehr: LSV kompakt

§ 27
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der
Lippischen landwirtschaftlichen Pflegekasse
am 04. Dezember 2001.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

(Siegel)

F. Gütschleg
Vorsitzender

Beschlossen von der Vertreterversammlung der
Rheinischen landwirtschaftlichen Pflegekasse
am 28. November 2001.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

(Siegel)

H. Benninghoven
Vorsitzender

Beschlossen von der Vertreterversammlung
der Westfälischen landwirtschaftlichen Pflegekasse
am 22. November 2001.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

(Siegel)

Frhr. von Ketteler-Harkotten
Vorsitzender

ANHANG

Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der landwirtschaftlichen Pflegekasse Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 41 SGB IV und § 6 der Satzung sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Neufassung vom 17. November 2009 gilt für die Landwirtschaftliche Pflegekasse Nordrhein-Westfalen folgende Entschädigungsregelung:

I. Erstattung barer Auslagen und Pauschbetrag für bare Auslagen (§ 41 Abs. 1 SGB IV)

Die Regelungen des Landesreisekostengesetzes Nordrhein Westfalen (LRKG) finden Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

1. Reisekostenvergütungen

Reisekostenvergütungen werden nach den für den Geschäftsführer geltenden Bestimmungen des LRKG mit folgender Maßgabe gewährt:

- a) Nachgewiesene Übernachtungskosten, die das Übernachtungsgeld übersteigen, werden bei Übernachtungen in Großstädten bis zur Höhe von 80,00 EUR, in anderen Orten bis zur Höhe von 50,00 EUR erstattet.

Darüber hinausgehende Übernachtungskosten bedürfen einer eingehenden Begründung. Um die nachgewiesenen Übernachtungskosten erstatten zu können, müssen sie in der Rechnung (ggf. unter Einschluss der Kosten des Frühstücks) gesondert ausgewiesen werden.

Weitere Verpflegungskosten für Mittag- und/oder Abendessen (Halb- oder Vollpension) können nur mit den Tagesgeldsätzen abgegolten werden.

- b) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung eines privaten Kraftwagens wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 LRKG¹ gewährt. Die Entschädigung für die Mitnahme anderer Personen erfolgt nach § 6 Abs. 4 LRKG¹. Liegen keine triftigen Gründe für die Benutzung des privaten Kraftwagens vor, erfolgt die

¹ Entsprechend § 6 LRKG in der jeweils geltenden Fassung beträgt die Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit triftigen Gründen zurzeit 0,30 EUR je Kilometer sowie die Entschädigung für die Mitnahme anderer Personen gem. § 6 Abs. 4 LRKG 0,02 EUR je Kilometer. Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird nach § 6 Abs. 2 LRKG eine pauschale Wegstreckenentschädigung gewährt, die bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 0,30 EUR je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 0,20 EUR, höchstens jedoch 100 EUR beträgt. (Stand: 01/2010)

Erstattung nach § 6 Abs. 2 LRKG¹.

- c) Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen Kraftfahrer werden dann erstattet, wenn das Fahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst geführt werden kann oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

2. Sonstige bare Auslagen

Sonstige bare Auslagen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane werden in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet. Bei nicht oder nur schwer nachzuweisenden Kosten (z.B. Telefongespräche) genügt Glaubhaftmachung durch Einzelaufstellung und schriftliche Erklärung.

3. Pauschbetrag für bare Auslagen außerhalb von Sitzungen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB IV)

Die Auslagen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen werden außerdem, sofern keine Einzelaufstellung erfolgt, mit einem Pauschbetrag abgegolten. Der Pauschbetrag für die stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane beträgt jeweils 75 v.H. des Pauschbetrages für die Vorsitzenden.

Wird der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz bei mehreren Trägern der landw. Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen von demselben Vorsitzenden oder demselben stellvertretenden Vorsitzenden geführt, so wird ein Pauschbetrag in voller Höhe gewährt, die weiteren Pauschbeträge werden jeweils um ein Drittel gekürzt.

Danach werden die monatlichen Pauschbeträge wie folgt festgesetzt:

– für den Vorsitzenden des Vorstandes =	39,00 EUR
– für den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes =	30,00 EUR
– für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung =	20,00 EUR
– für den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung =	15,00 EUR

Der Pauschbetrag wird nur gewährt, wenn der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein Westfalen nicht von demselben Vorsitzenden oder demselben stellvertretenden Vorsitzenden geführt wird.

II. Ersatz des Bruttoverdienstes und von Beiträgen zur Rentenversicherung (§ 41 Abs. 2 SGB IV)

1. Verdienstauffallersatz und Beiträge zur Rentenversicherung

Für den Verdienstauffallersatz und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung.

Der Verdienstauffall wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden geleistet; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

2. Regelmäßige Arbeitszeit der selbstständigen Landwirte

Für die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 2 SGB IV ist in Anbetracht der besonderen Verhältnisse der selbstständigen Landwirte die Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr täglich zugrunde zu legen.

3. Entschädigung für Ersatzkraft

Soweit von einem landwirtschaftlichen Unternehmer für die Dauer der Ausübung seines Ehrenamtes eine Ersatzkraft in Anspruch genommen wird, werden die dafür aufgewendeten Kosten als der entgangene Bruttoverdienst erstattet.

III. Pauschbeträge für Zeitaufwand (§ 41 Abs. 3 SGB IV)

1. Pauschbetrag für Zeitaufwand je Sitzungs-Kalendertag (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB IV)

- a) Für jeden Kalendertag einer Sitzung oder mehrerer Sitzungen, unabhängig von der Zeitdauer, wird ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 62,00 EUR gezahlt. Dies gilt insbesondere auch für Vorbesprechungen der Gruppen, die der Vorbereitung der Sitzungen dienen.
- b) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse der Selbstverwaltungsorgane erhalten für jeden Kalendertag einer Ausschusssitzung oder mehrerer Ausschusssitzungen, unabhängig von der Zeitdauer, einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 124,00 EUR.

2. Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB IV)

- a) Selbstverwaltungsorgane erhalten außerdem für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen Pauschbetrag. Der Pauschbetrag für die stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane beträgt jeweils 75 v.H. des Pauschbetrages für die Vorsitzenden.

Wird der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz bei mehreren Trägern der landw. Sozialversicherung Nordrhein-Westfalen von demselben Vorsitzenden oder demselben stellvertretenden Vorsitzenden geführt, so wird ein Pauschbetrag in voller Höhe gewährt, die weiteren Pauschbeträge werden jeweils um ein Drittel gekürzt.

Danach werden die monatlichen Pauschbeträge wie folgt festgesetzt:

- für den Vorsitzenden des Vorstandes = 372,00 EUR
- für den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes = 279,00 EUR
- für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung = 124,00 EUR
- für den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung = 93,00 EUR

Der jeweilige Pauschbetrag wird nur gewährt, wenn der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein Westfalen nicht von demselben Vorsitzenden oder demselben stellvertretenden Vorsitzenden geführt wird.

Bei gleichzeitiger Wahrnehmung der Ämter bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen, Landwirtschaftlichen Alterskasse Nordrhein-Westfalen, Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen und Landwirtschaftlichen Pflegekasse Nordrhein-Westfalen durch eine Person darf die Summe der Pauschbeträge nach Ziffer 2 a) 800,00 EUR mtl. nicht übersteigen.

Die monatlichen Pauschbeträge erhöhen sich in dem Monat, in dem Tätigkeiten in gesetzlich vorgesehenen Gremien wahrgenommen werden, für außergewöhnliche Inanspruchnahme um jeweils 62,00 EUR je Kalendertag einer Gremiensitzung oder mehrerer Gremiensitzungen.

- b) Andere Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme einen Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen, sofern sie im Einzelfall aufgrund eines besonderen Auftrages tätig werden. Dieser Pauschbetrag wird je Kalendertag auf 62,00 EUR

festgesetzt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

- c) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane (z.B. Seminare Selbstverwaltung) werden keine Pauschbeträge für Zeitaufwand gewährt.

IV. Ersatzleistungen von Sachschäden

Für die Ersatzleistungsgewährung von Sachschäden finden die Bestimmungen des Beamtengesetzes für das Land NRW und die dazu ergangenen Richtlinien entsprechende Anwendung. Diese Richtlinien finden ebenfalls für solche Schäden Anwendung, die auf dem Weg nach und von der Dienststelle entstanden sind. Dienststelle im Sinne dieser entsprechend anzuwendenden Richtlinien ist auch ein jeweils anderer Ort als der des Sitzes der Landwirtschaftlichen BG/AK/KK/PK Nordrhein-Westfalen, wenn ein Dienstgeschäft für diese dort wahrzunehmen ist.

V. Entschädigung für Sachverständige

Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Organe oder der Ausschüsse zugezogen werden, kann eine Entschädigung nach den Grundsätzen dieser Entschädigungsregelung vom Vorstandsvorsitzenden bewilligt werden, soweit nicht nach allgemein anerkannten Gebührenordnungen höhere Ansprüche geltend gemacht werden können. Über Zweifelsfälle entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

VI. Abrechnungsverfahren

1. Die Entschädigung wird - abgesehen von den Entschädigungen nach Abschnitt I.3. und III.2. aufgrund einer vom Anspruchsberechtigten unterzeichneten formularmäßigen Kostenrechnung und ggf. Vorlage des Nachweises über den entgangenen Verdienstaufschlag festgestellt.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt bargeldlos auf das vom Anspruchsberechtigten angegebene Konto.

2. Die Kostenrechnung ist baldmöglichst nach Beendigung der Sitzung etc. der Verwaltung zuzuleiten.

VII. Teilung der Entschädigungslast zwischen der Landwirtschaftlichen BG, AK, KK und PK Nordrhein-Westfalen

Führen die nach diesem Beschluss Anspruchsberechtigten Besprechungen, Sitzungen usw. sowohl für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen als auch für die Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen und/oder für die Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen und/oder für die Landwirtschaftliche Pflegekasse Nordrhein-Westfalen im zeitlichen Zusammenhang aus, so haben sie - mit Ausnahme der unter Abschnitt I.3. und

III.2 genannten Beträge - nur einen Anspruch auf Entschädigung gegen eine der vier Körperschaften. Diese verteilen die Entschädigungslast wie folgt: je 30 % BG, AK u. KK, 10 % PK; soweit nicht eine andere Aufteilung gerechtfertigt ist.

VIII. In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Genehmigung und Veröffentlichung

Die vorstehende, von den Vertreterversammlungen der Rheinischen landwirtschaftlichen Pflegekasse, der Westfälischen landwirtschaftlichen Pflegekasse und der Lippischen landwirtschaftlichen Pflegekasse am 22. November, 28. November und 4. Dezember 2001 beschlossene Satzung der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 47 Abs. 2 SGB XI, § 4 Abs. 2 SGB V und § 118 SGB VII genehmigt.

Essen, 14. Dezember 2001

I.2 - 3211.124

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

(Siegel)

Im Auftrag
Klein

Die Veröffentlichung der Satzung der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Nordrhein-Westfalen erfolgte durch Aushang in den Geschäftsräumen.

Die Satzungsänderungen zu Ziffer 1 - 8 und 10 treten mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft, die Satzungsänderung zu Ziffer 9 tritt zum 01.04.2002 in Kraft.

Genehmigung und Veröffentlichung des 1. Nachtrages

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 27. November 2002 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 47 Abs. 2 SGB XI i. V. m. § 26 Abs. 1 KVLG 1989 und § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, 19.12.2002

I.2 - 3211.106

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

(Siegel)

Im Auftrag
Knümann

Der 1. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Die Satzungsänderung zu § 20 Abs. 2 Ziffer 3 tritt mit Wirkung zum 01.04.2002 in Kraft.

Die Veröffentlichung des 1. Nachtrages erfolgte durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwal-

tion der Pflegekasse in Münster und den Verwaltungsstandorten Detmold und Düsseldorf.

Genehmigung und Veröffentlichung des 2. Nachtrages

Der von der Vertreterversammlung am 12. Dezember 2003 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 47 Abs. 2 SGB XI i. V. m. § 26 Abs. 1 KVLG 1989 und § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, 22.12.2003
I - 3211.106

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

(Siegel)

Im Auftrag
Klein

Der 2. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Die Veröffentlichung des 2. Nachtrages erfolgte durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Pflegekasse in Münster und den Verwaltungsstandorten Detmold und Düsseldorf.

Genehmigung und Veröffentlichung des 3. Nachtrages

Der von der Vertreterversammlung am 30. November 2004 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 47 Abs. 2 SGB XI i. V. m. § 26 Abs. 1 KVLG 1989 und § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, 08.12.2004
I - 3211.106

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

(Siegel)

Im Auftrag
Klein

Der 3. Nachtrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Veröffentlichung des 3. Nachtrages erfolgte durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Pflegekasse in Münster und den Verwaltungsstandorten Detmold und Düsseldorf.

Genehmigung und Veröffentlichung des 4. Nachtrages

Der von der Vertreterversammlung am 5. Dezember 2005 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 47 Abs. 2 SGB XI i. V. m. § 26 Abs. 1 KVLG 1989 und § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, 15. Dezember 2005
I - 3541.8.106

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

(Siegel)

Im Auftrag
Klein

Die Änderungen treten wie folgt in Kraft:

§ 3 Abs. 3 mit Ablauf des 31.12.2005,
§ 3 Abs. 2, 3 und 4 mit Ablauf des 31.12.2006,
§§ 7, 9, 11 mit Wirkung ab 12.09.2005,
§ 13 mit sofortiger Wirkung,
§ 18 mit Wirkung ab 30.03.2005,
§ 21 Abs. 1 und 5 mit Wirkung ab 01.01.2005,
§ 21 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6, § 22, § 23 mit Wirkung ab 01.01.2006.

Die Veröffentlichung des 4. Nachtrages erfolgte durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Pflegekasse in Münster und den Verwaltungsstandorten Detmold und Düsseldorf.

Genehmigung und Veröffentlichung des 5. Nachtrages

Der von der Vertreterversammlung am 5. Dezember 2006 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 47 Abs. 2 SGB XI i. V. m. § 26 Abs. 1 KVLG 1989 und § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, 15. Dezember 2006
I - 3541.8.106

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

(Siegel)

Im Auftrag
Klein

Die Änderungen treten grundsätzlich mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft, die Änderungen zu den Entschädigungsbestimmungen mit Wirkung zum 01.06.2006.

Die Veröffentlichung des 5. Nachtrages erfolgte durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Pflegekasse in Münster und den Verwaltungsstandorten Detmold und Düsseldorf sowie im Internet unter www.nrw.lsv.de.

Genehmigung und Veröffentlichung des 6. Nachtrages

Der von der Vertreterversammlung am 27. November 2007 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 47 Abs. 2 SGB XI i. V. m. § 26 Abs. 1 KVLG 1989 und § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, 17. Dezember 2007
I - 3541.8.106

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

(Siegel)

Im Auftrag
Klein

Die Satzungsänderungen treten mit Wirkung ab 01.04.2007 in Kraft.

Die Veröffentlichung des 6. Nachtrages erfolgte durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Pflegekasse in Münster und den Verwaltungsstandorten Detmold und Düsseldorf sowie im Internet unter www.nrw.lsv.de.

Genehmigung und Veröffentlichung des 7. Nachtrages

Der von der Vertreterversammlung am 20. Mai 2008 beschlossene Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 47 Abs. 2 SGB XI i. V. m. § 26 Abs. 1 KVLG 1989 und § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, 19. Juni 2008
I - 3541.8.106

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Nordrhein-Westfalen

(Siegel)

Im Auftrag
Friedrich

Die Satzungsänderung zu § 21a tritt mit Wirkung ab 01.04.2007 in Kraft, die Satzungsänderung zu § 22 mit dem Tag nach der Veröffentlichung.

Die Veröffentlichung des 7. Nachtrages erfolgte durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Pflegekasse in Münster und den Verwaltungsstandorten Detmold und Düsseldorf sowie im Internet unter www.nrw.lsv.de.

Genehmigung und Veröffentlichung des 8. Nachtrages

Der von der Vertreterversammlung am 20. November 2008 beschlossene Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 47 Abs. 2 SGB XI i. V. m. § 26 Abs. 1 KVLG 1989 und § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, 28. November 2008
I - 3541.8.106

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Nordrhein-Westfalen

(Siegel)

Im Auftrag
Klein

Die Satzungsänderung zu § 25a tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, die Satzungsänderung zu § 22 tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Die Veröffentlichung des 8. Nachtrages erfolgte durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwal-

lung der Pflegekasse in Münster und den Verwaltungsstandorten Detmold und Düsseldorf sowie im Internet unter www.nrw.lsv.de.

Genehmigung und Veröffentlichung des 9. Nachtrages

Der von der Vertreterversammlung am 24. November 2009 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 47 Abs. 2 SGB XI i. V. m. § 26 Abs. 1 KVLG 1989 und § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, 11. Dezember 2009
V B 1 - 3541.8.106

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Nordrhein-Westfalen

(Siegel)

Im Auftrag
Klein

Der 9. Nachtrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die Veröffentlichung des 9. Nachtrages erfolgte durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Pflegekasse in Münster und den Verwaltungsstandorten Detmold und Düsseldorf sowie im Internet unter www.nrw.lsv.de.

Genehmigung und Veröffentlichung des 10. Nachtrages

Der von der Vertreterversammlung am 27. Mai 2010 beschlossene Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 47 Abs. 2 SGB XI i. V. m. § 26 Abs. 1 KVLG 1989 und § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, 18. Juni 2010
I - 3541.8.106

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Nordrhein-Westfalen

(Siegel)

Im Auftrag
Friedrich

Der 10. Nachtrag tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Die Veröffentlichung des 10. Nachtrages erfolgte durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Pflegekasse in Münster und den Verwaltungsstandorten Detmold und Düsseldorf sowie im Internet unter www.nrw.lsv.de.

Register der Satzungsänderungen Landwirtschaftliche Pflegekasse NRW

Beschluss der Vertreterversammlung	§§ der Satzung	in Kraft ab
27.11.2002 - 1. Nachtrag	§ 4 (Titelbezeichnung)	01.01.2003
	§ 4 Abs. 1	01.01.2003
	§ 4 Abs. 3 (Einfügung)	01.01.2003
	§ 8 Abs. 2 Ziffer 3	01.01.2003
	§ 8 Abs. 2 Ziffer 5	01.01.2003
	§ 9 Abs. 3	01.01.2003
	§ 12 Abs. 2 Ziffer 1	01.01.2003
	§ 13 Paragraphenbezeichnung	01.01.2003
	§ 15 Abs. 3 Nr. 2	01.01.2003
	§ 20 Abs. 2 Ziffer 3 (Einfügung)	01.04.2002
	§ 21 Abs. 4	01.01.2003
12.12.2003 - 2. Nachtrag	§ 3 Abs. 3	01.01.2004
	§ 21 Abs. 5	01.01.2004
30.11.2004 - 3. Nachtrag	§ 24 Abs. 2	30.11.2004
5.12.2005 - 4. Nachtrag	§ 3 Abs. 3	31.12.2005
	§ 3 Überschrift, Abs. 4	31.12.2006
	§ 3 Abs. 2 und 3 entfallen	31.12.2006
	§ 3 Abs. 4 wird Abs. 2	31.12.2006
	§ 7 Satz entfallen	12.09.2005
	§ 9 Abs. 4 und 5 entfallen	12.09.2005
	§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entfallen	12.09.2005
	§ 13	05.12.2005
	§ 13 Abs. 3, 4, 5 (Einfügung)	05.12.2005
	§ 18	30.03.2005
	§ 21 Abs. 1	01.01.2005
	§ 21 Abs. 1 Satz 2 (Einfügung)	01.01.2005
	§ 21 Abs. 3	01.01.2006
	§ 21 Abs. 3 Satz 2 (Einfügung)	01.01.2006
	§ 21 Abs. 4	01.01.2006
	§ 21 Abs. 5 (Einfügung)	01.01.2005
§ 21 Abs. 6	01.01.2006	
§ 22	01.01.2006	
§ 23	01.01.2006	
05.12.2006 - 5. Nachtrag	Inhaltsverzeichnis §§ 3, 23	01.01.2007
	Präambel	01.01.2007
	§ 1 Abs. 1	01.01.2007
	§ 3 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 entfallen	01.01.2007
	§ 13 Abs. 1 Satz 1	01.01.2007
	Überschrift und Text in § 23	01.01.2007
	§ 25	01.01.2007
	Anhang Einleitungssatz	01.06.2006
Ziffer III Nr. 2 Buchst. a) Satz 4	01.06.2006	
Ziffer III Nr. 2 Buchst. c) neu	01.06.2006	
27.11.2007 - 6. Nachtrag	§ 17 (neu)	01.04.2007
	§§ 17 bis 26 wird §§ 18 bis 27	01.04.2007
	§ 19	01.04.2007
	§ 22 Abs. 1, 2, 3, 6 und Abs. 7 (neu)	01.04.2007
	§ 23	01.04.2007
20.05.2008 - 7. Nachtrag	Inhaltsverzeichnis § 21a (neu)	01.04.2007
	§ 22 Abs. 6 Nr. 2	24.06.2008

20.11.2008 - 8. Nachtrag	Inhaltsverzeichnis und Text § 25a (neu)	16.12.2008
.....	§ 22 Abs. 1	01.07.2008
24.11.2009 - 9. Nachtrag	§ 25 Abs. 2	01.01.2010
.....	Anhang Einleitungssatz.....	01.01.2010
.....	Ziffer I, Nummer 3, Satz 4.....	01.01.2010
.....	Ziffer III, Nummer 1, Buchst. a), Satz 1.....	01.01.2010
.....	Ziffer III, Nummer 1, Buchst. b).....	01.01.2010
.....	Ziffer III, Nummer 2, Buchst. a).....	01.01.2010
.....	Ziffer III, Nummer 2, Buchst. b).....	01.01.2010
27.05.2010 - 10. Nachtrag	§ 18 Abs. 2	01.07.2010
.....	§ 19	01.07.2010
.....	§ 20 Abs. 5 (neu).....	01.07.2010
.....	§ 22 Abs. 2 bis 7 entfallen.....	01.07.2010
.....	§ 22 Abs. 2 bis 4 (neu).....	01.07.2010